Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bebauungsplan (Text)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Münster

- Frauenburgstraße -

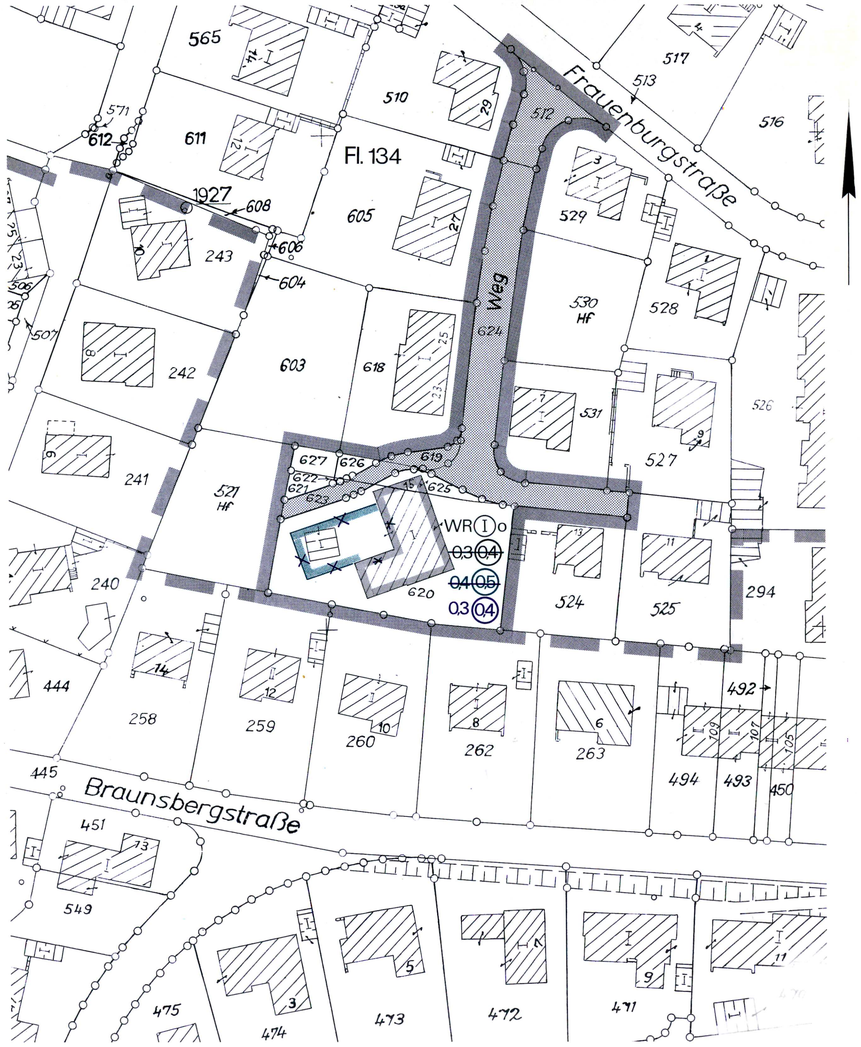
Durch den am 1. August 1963 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 59 sind Teile des Flurstücks 295 der Flur 134 (Erste nach Süden verlaufende Stichstraße der Frauenburgstraße westlich des Maikottenweges) als öffentliche Verkehrsfläche (Straße) und auf einem weiteren Teil dieses Flurstücks (Umgrenzt von der Nordgrenze der Flurstücke 262, 260 und 259 bis zu einem Punkt, der in der Verlängerung der 5 m langen, westlichen Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße liegt - von dort zur Südwestecke der Stichstraße - südlich Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße bis zu einem Punkt, der 46 m östlich der Südwestecke liegt - von dort zu einem Punkt in der Nordgrenze des Flurstücks 262 der Flur 134, der 8 m westlich der Nordostecke dieses Flurstücks liegt) Baulinien festgesetzt worden. Diese Festlegungen werden hiermit aufgehoben und durch folgende Neufestsetzungen ersetzt:

1.) Die Flurstücke 512, 619, 623 und 624 der Flur 134 werden als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

2.) Die ~~überbaubare Grundstücksfläche~~ ~~äußere Begrenzung des~~ auf den Flurstücken 620 und 625 der Flur 134 ~~errichteten Hauses~~ Frauenburgstraße Nr. 15, wird ~~als Baugrenze festgesetzt~~. ~~wie im zeichnerischen Teil dargestellt festgesetzt~~.

3.) Die Flurstücke 621, 622, 626 und 627 werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und den angrenzenden Baugrundstücken zugeordnet.

4.) Art und Maß der baulichen Nutzung für das Grundstück Frauenburgstraße 15 - Flur 134 Flurstücke 620 und 625 - werden wie im zeichnerischen Teil dargestellt, festgesetzt.



Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am **28. Sept. 1977** Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 10. 10. 1977
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 1. Dezember 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 27. 12. 1976
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 01. 1977 erneut offengelegen.
Münster, den 06. 02. 1977
Der Oberstadtdirektor
(Dezernat Stadtvermessungsamtsrat)

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur: 134
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 59 4. Änderung

Frauenburgstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Höhenpunkt
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen
Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (SMBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15. 8. 1964 ZC1 - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katarwerke der Stadt Münster eingewendet

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO
WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet
Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
als Höchstgrenze festgesetzt
(E) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
0,4 Grundflächenzahl
(0,4) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO
O offene Bauweise
geschlossene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Gartenhofhäuser zulässig
Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr. 18 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
Öffentliche Wegeflächen Nr. 5
Private Wegeflächen Nr. 11
Öffentliche Parkflächen Nr. 5
Stellplatz Nr. 1e
Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
Gemeinschaftsgarage Nr. 12
Garage Nr. 1e
Öffentliche Grünflächen Nr. 8
Grüngestaltung

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 59 vom 1.8.1963
Grenze des Bereichs der 2. Änderung

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtischen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 25. 5. 1976
(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Leit. Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
den 8. 9. 1976
(Dipl.-Ing. Rattler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Leit. Stadt. Baudirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10. März 1976 aufgestellt worden.
Münster, den 18. 3. 1976
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 29. 3. bis 26. 4. 1976 offengelegen.
Münster, den 5. 5. 1976
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 28. September 1977 beschlossen worden.
Münster, den 10. 10. 1977
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 28. 6. 1978 (Az. 35.2.1 - 5.2a/-) genehmigt worden.
Münster, den 28. 6. 1978
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 25. August 1978 bekanntgemacht worden.
Münster, den 05. Sept. 1978
Oberstadtdirektor
(Dr. Tgradt Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 423) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299, 103 der Baudrdnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19 12 1974 (GV. NW. 1975 S. 91)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kennedrucknerei des Vermessungs- und Katasteramtes